

REGIERUNGSRAT

3. November 2021

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

21.240

Zusätzlicher Personalbedarf für die Bearbeitung von
Covid-19-Betrugsverfahren; Verpflichtungskredit

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1. Ausgangslage	3
2. Problemstellung	4
2.1 Zuständige Strafverfolgungsbehörden	4
2.2 Anzahl Verfahren.....	5
2.2.1 Unrechtmässiger Bezug oder unrechtmässige Verwendung von Covid-19-Krediten	5
2.2.2 Unrechtmässiger Bezug von Erwerbssersatz durch Selbstständigerwerbende	6
2.2.3 Unrechtmässiger Bezug von Kurzarbeitsentschädigung	6
2.2.4 Unrechtmässiger Bezug von kantonalen Hilfsgeldern.....	6
2.3 Fazit.....	6
3. Handlungsbedarf.....	6
4. Umsetzung und Ressourcenbedarf.....	7
4.1 Aufwand	8
4.1.1 Staatsanwaltschaft	8
4.1.2 Kantonspolizei	9
4.2 Abarbeitungszeit und Stellenbedarf	9
4.2.1 Staatsanwaltschaft	9
4.2.2 Kantonspolizei	9
4.3 Funktionen	10
4.3.1 Staatsanwaltschaft	10
4.3.2 Kantonspolizei	10
4.4 Personalaufwand.....	10
4.4.1 Staatsanwaltschaft	10
4.4.2 Kantonspolizei	11
4.5 Organisation.....	11
4.5.1 Staatsanwaltschaft	11
4.5.2 Kantonspolizei	12
4.6 Infrastruktur.....	12
4.6.1 Einleitung	12
4.6.2 Raumprogramm	12
4.6.3 Standort Evaluation und Standort Entscheid	13
4.6.4 Kosten Standort Buchs	14
5. Finanzielle und personelle Auswirkungen	16
5.1 Personelle Auswirkungen	16
5.2 Finanzbedarf	16
5.3 Verpflichtungskredit.....	16
5.4 Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (AFP)	17
5.4.1 Staatsanwaltschaft	17
5.4.2 Kantonspolizei	17
5.4.3 Immobilien Aargau.....	17
6. Weitere Auswirkungen.....	18
7. Weiteres Vorgehen.....	18
Antrag	18

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft für den zusätzlichen Personalbedarf zur Bearbeitung von Covid-19-Betrugsverfahren zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie haben der Bund und der Kanton Aargau verschiedene Massnahmen ergriffen und Hilfsprogramme aufgesetzt. Es darf nicht erstaunen, dass die unbürokratisch angebotenen und bewusst schnell ausgerichteten Hilfen auch von Gesuchstellenden mit kriminellen Absichten in Anspruch genommen wurden. Kriminelles Verhalten darf vom Staat aber nicht hingenommen werden. Es ist mit den Mitteln des Strafrechts zu verfolgen und zu sanktionieren.

Der rechtswidrige Bezug von Erwerbsersatz, Kurzarbeitsentschädigung oder von Covid-19-Krediten ist von strafrechtlicher Relevanz. Er kann den Tatbestand des Betrugs, der Urkundenfälschung, der Geldwäscherei sowie weitere spezialgesetzliche Straftatbestände erfüllen.

Die Zuständigkeit für die strafrechtliche Verfolgung dieser Straftaten liegt bei den kantonalen Strafverfolgungsbehörden. Im Kanton Aargau sind dies die Staatsanwaltschaft und die Kantonspolizei.

Für den unrechtmässigen Bezug oder die unrechtmässige Verwendung von Covid-19-Krediten, den unrechtmässigen Bezug von Erwerbsersatz durch Selbstständigerwerbende, den unrechtmässigen Bezug von Kurzarbeitsentschädigung und den unrechtmässigen Bezug von kantonalen Hilfsgeldern wird insgesamt mit 400 zu bearbeitenden Betrugsverfahren gerechnet.

Mit den heute zur Verfügung stehenden Ressourcen können die geschätzten 400 zusätzlichen Covid-19-Betrugsverfahren weder rasch noch zeitnah neben den ohnehin jährlich anfallenden 42'000 Betrugsverfahren bearbeitet werden. Die Bereitstellung von zusätzlichen Ressourcen für die Bearbeitung dieser Covid-19-Betrugsverfahren ist damit aus rechtlichen, aus wirtschaftlichen und aus politischen Gründen unabdingbar.

Der zur Abarbeitung anfallende geschätzte zusätzliche Aufwand beträgt bei der Kantonspolizei 9 und bei der Staatsanwaltschaft 21 Personenjahre. Um die Abarbeitung innerhalb der angestrebten 3 Jahren zu gewährleisten sind hierzu somit 10 zusätzliche Projektstellen über 3 Jahre notwendig.

Um die enge Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei und der Staatsanwaltschaft zur effizienten Bearbeitung der Fälle zu gewähren, ist die Errichtung eines spezialisierten Teams an einem gemeinsamen Standort in Buchs vorgesehen.

Der beim Grossen Rat zu beantragende Verpflichtungskredit beträgt 4,596 Millionen Franken.

1. Ausgangslage

Die Schweiz kämpft seit anfangs 2020 gegen die vom Covid-19-Virus verursachte Pandemie. Die Folgen und Auswirkungen auf Gesundheit, Gesellschaft und Wirtschaft waren und sind gross und ungewohnt. Die Politik hat unter grossem Zeitdruck zur Milderung und Bewältigung der Auswirkungen Massnahmen ergriffen, die davor noch völlig unbekannt waren. Einige der getroffenen Massnahmen hatten und haben Einfluss auf die Geschäfts- und Arbeitslast der Staatsanwaltschaft und der Kantonspolizei.

Zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie hat der Bund verschiedene Massnahmen ergriffen und Hilfsprogramme aufgesetzt. Gleiches tat und tut der Kanton Aargau. Einige der Unterstützungsangebote sind bereits wieder ausgelaufen, andere stehen weiterhin zur Verfügung und neue Massnahmen sind geplant. Kern vieler wirtschaftlicher Programme ist es, denjenigen, die

aufgrund von anderen, insbesondere gesundheitspolizeilichen, Massnahmen finanzielle Einbussen erleiden, schnell und unbürokratisch Hilfe und Unterstützung im finanziellen Bereich zu leisten.

Eine der prominentesten Massnahme im Frühling 2020 war die Bereitstellung der vom Bund verbürgten Covid-19-Kredite. Innerhalb wenigen Stunden und Tagen erhielten pandemiebetroffene Unternehmen auf eine blosser Selbstdeklaration hin substantielle Überbrückungskredite. Wohl nicht minder wirksam war die Ausdehnung des Erwerbsersatzes auf die Selbstständigen oder der vereinfachte Zugang zur Kurzarbeitsentschädigung. Die Hilfen wurden von zehntausenden Betroffenen in Anspruch genommen. So wurden schweizweit über 137'600 Covid-19-Kredite über knapp 14 Milliarden Franken gewährt und allein im Kanton Aargau haben über 12'000 Unternehmen für mehr als 150'000 Mitarbeitende Kurzarbeit beantragt.

Dass die unbürokratisch angebotenen und bewusst schnell ausgerichteten Hilfen nicht nur von Gesuchstellenden mit redlicher Absicht, sondern auch von solchen mit unredlichen oder gar kriminellen Absichten in Anspruch genommen wurden, darf nicht erstaunen. Die Gefahr war bekannt und wurde im Interesse der raschen Hilfeleistung an die redlichen Gesuchstellenden in Kauf genommen. Unredliches oder gar kriminelles Verhalten darf vom Staat aber nicht hingenommen werden. Es ist, notfalls mit den Mitteln des Strafrechts, zu korrigieren und/oder zu sanktionieren. Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) führt in ihrem 4. Zwischenbericht zu den Covid-19-Prüfungen vom 15. Oktober 2020 zu dieser Thematik zutreffend folgendes aus (Seite 42): *"Das Geld zu verteilen, ging schnell; hinterher zu korrigieren, ist harte Arbeit. Aber sie muss getan werden. Fehler müssen korrigiert, Missbräuche verfolgt werden – im Sinne einer gerechten Gleichbehandlung, auf die sich die Steuerzahle und Bezüger verlassen können müssen."*

Über die Massnahmen des Bundes zur Bekämpfung von Covid-19 beziehungsweise deren wirtschaftlichen Folgen führt die EFK eine entsprechende Finanzaufsicht. Dem vierten und zugleich letzten Zwischenbericht der EFK ist zu entnehmen, dass sie bis zum Ablauf der Überbrückungshilfe für Covid-19-Solidarbürgschaftskredite am 31. Juli 2020 von insgesamt 136'434 laufenden Bürgschaften deren 133'053 mit einer Gesamtüberbrückungshilfe von über 16,4 Milliarden Franken (durchschnittlicher Betrag von Fr. 123'300.–) auf möglichen Missbrauch überprüft hat. Die EFK hat dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) insgesamt 4'646 Missbrauchsverdachtsfälle betreffend Solidarbürgschaftskrediten mit einem Gesamtbetrag von über 1,2 Milliarden Franken zur weiteren Abklärung übergeben. Ende September 2021 waren beim SECO noch 3'577 potenzielle Missbrauchsfälle in Abklärung. Dem Zwischenbericht der EFK von Oktober 2020 ist ebenfalls zu entnehmen, dass weitere 540 Fälle beim Corona-Erwerbsersatz und 217 Verdachtsmeldungen im Bereich der Kurzarbeitsentschädigung bestehen, welche die EFK den Ämtern übergeben hat, um Fall für Fall zu überprüfen.

2. Problemstellung

Nicht jede Hilfeleistung, die im Nachhinein als fehlerhaft oder missbräuchlich erkannt wurde und wird, ist von strafrechtlicher Bedeutung und es ist vorab Sache der zuständigen Behörde, ungerechtfertigte Hilfeleistung zu korrigieren. Allerdings, ein gewisser Teil der Hilfen wurden mit rechtswidriger und damit strafrechtlich relevanter Absicht erhältlich gemacht. Erste Erkenntnisse aus bereits hängigen Verfahren zeigen, dass sich unter den Fällen auch solche befinden, in denen trotz offensichtlicher Anspruchslosigkeit bewusst, systematisch und organisiert Covid-19-Kredite beantragt wurden, so beispielsweise für Firmen, die seit Jahren inaktiv waren und weder Mehrwertsteuer noch Sozialabgaben leisteten. All diese Fälle können und dürfen nicht einfach rückabgewickelt werden, sondern sollen und müssen strafrechtlich verfolgt und sanktioniert werden.

2.1 Zuständige Strafverfolgungsbehörden

Der rechtswidrige Bezug von Erwerbsersatz, von Kurzarbeitsentschädigung und die Inanspruchnahme von Covid-19-Krediten ist von strafrechtlicher Relevanz. Er kann den Tatbestand des Betrugs, der Urkundenfälschung, der Geldwäscherei sowie weitere, insbesondere spezialgesetzliche,

Straftatbestände (zum Beispiel Art. 105 Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG]) erfüllen.

Die Zuständigkeit für die strafrechtliche Verfolgung dieser Straftaten liegt, auch wenn das zu Unrecht bezogene Geld vom Bund stammt, bei den kantonalen Strafverfolgungsbehörden, im Kanton Aargau also der Staatsanwaltschaft und der Kantonspolizei.

2.2 Anzahl Verfahren

Wie viele Betrugsverfahren im Zusammenhang mit den bisherigen und den noch laufenden finanziellen Hilfen von Bund und Kanton zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie auf die Staatsanwaltschaft und die Kantonspolizei zukommen, kann im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht genau abgeschätzt werden. Per 28. September 2021 sind bei der Staatsanwaltschaft 139 Betrugsverfahren wegen Covid-19-Kreditbetrug eingegangen. Die Deliktssumme beträgt aktuell ca. 15 Millionen Franken. Welcher Anteil der Deliktssumme sichergestellt werden kann, ist nicht abschätzbar. Aufgrund der Erfahrungen aus den bis dato eingegangenen und bearbeiteten Betrugsverfahren sowie den durch die EFK in ihrem vierten Zwischenbericht aufgeführten Zahlen ergeben sich die folgenden Hochrechnungen und Annahmen:

2.2.1 Unrechtmässiger Bezug oder unrechtmässige Verwendung von Covid-19-Krediten

Gemäss den Zwischenberichten der EFK wurden im Frühjahr 2020 schweizweit über 137'600 Covid-19-Kredite gewährt. Davon entfallen nach Auswertung des Bundes 7'675 Kredite mit einem Volumen von 923 Millionen Franken auf den Kanton Aargau. Mit Stand vom 3. März 2021 wurden schweizweit bereits in 1'422 Fällen die Bürgschaften in Anspruch genommen, das heisst die Kreditnehmer können den Kredit nicht mehr bedienen.

Die EFK und weitere Stellen befassen sich gegenwärtig mit einer systematischen und datengestützten Überprüfung der gesprochenen Covid-19-Kredite. Die EFK hat mit ihren bisherigen, eher auf groben Kriterien beruhenden Abklärungen schweizweit bereits 4'646 Verdachtsfälle identifiziert. Aktuell sind beim SECO noch 3'577 potenzielle Missbrauchsfälle in Abklärung. Weitere Verdachtsfälle werden sich aus den zukünftigen Abklärungen, zum Beispiel dem Abgleich mit Steuerdaten, ergeben. Neben der EFK sind auch die Bürgschaftsgenossenschaften, die die gewährten Covid-19-Kredite absichern, mit Überprüfungen beschäftigt. Bisher hat das SECO 4'891 Verdachtsfälle geprüft. Bei 819 Fällen hat sich der Missbrauchsverdacht nicht bestätigt und bei 2'953 Fällen erfolgte eine "Berichtigung ohne strafrechtliche Anzeige", während in 1'119 Fällen Strafanzeige erstattet wurde, was etwa einem Viertel der Verdachtsfälle entspricht. Nachdem beim SECO aktuell noch 3'577 Verdachtsfälle in Abklärungen sind, sind daraus schweizweit weitere rund 900 Anzeigen zu erwarten.

Mit dem Konkursamt des Kantons Aargau ist vereinbart, dass alle Konkursöffnungen über Firmen, die Covid-19-Kredite bezogen haben, auf eine mögliche strafrechtliche Relevanz überprüft werden. Die Covid-19-Kredite sind gegenwärtig weder zu verzinsen noch zurückzubezahlen. Wir gehen deshalb davon aus, dass Missbrauchsfälle in Firmen, die keiner eigentlichen Geschäftstätigkeit nachgehen, erst mit Beginn der Zins- und der Rückzahlungspflicht beziehungsweise mit deren Nichterfüllung bekannt werden.

Rund 8 % aller Unternehmen in der Schweiz befinden sich im Kanton Aargau und auch der Bevölkerungsanteil ist in diesem Bereich. Der Anteil des Kantons Aargau an den Missbrauchsfällen wird sich in diesem Bereich bewegen.

Die Staatsanwaltschaft rechnet im Zusammenhang mit den Covid-19-Krediten heute damit, dass zusätzlich zu den bereits eingegangenen 139 Betrugsverfahren noch weitere Strafanzeigen im gleicher Höhe eingehen werden, sodass insgesamt rund 270 Verfahren zu führen sind.

2.2.2 Unrechtmässiger Bezug von Erwerbersatz durch Selbstständigerwerbende

Gemäss den vier Zwischenberichten der EFK seien bis dato in über 172'000 Fällen Erwerbersatz an Selbstständige ausgerichtet worden. Die EFK hat einen sehr kleinen Anteil (0,7 %) der Datensätze überprüft und dabei in rund 8 % Unregelmässigkeiten festgestellt. Ob diese Unregelmässigkeiten von strafrechtlicher Relevanz sind, ist noch unbekannt, da bisher vom SECO noch keine Strafanzeigen erstattet wurden. Für den Kanton Aargau würde das rund 1'100 Fälle mit Unregelmässigkeiten bedeuten, von denen eine deutliche Minderheit auch von strafrechtlicher Relevanz sein wird. Staatsanwaltschaft und Kantonspolizei gehen von rund 50 Betrugsverfahren aus.

2.2.3 Unrechtmässiger Bezug von Kurzarbeitsentschädigung

Gemäss Angaben des Amtes für Wirtschaft und Arbeit des Departements Volkswirtschaft und Inneres haben bis dato über 12'000 Unternehmen im Kanton Aargau Kurzarbeit angemeldet. Da bisher zu diesem Thema erst eine Anzeige des SECO vorliegt, ist eine Hochrechnung nicht möglich. Die ersten Erkenntnisse aus den bearbeiteten Covid-19-Kreditbetrugsverfahren zeigen, dass oft auch im Bereich der Kurzarbeitsentschädigung unwahre Angaben gemacht worden sind, so dass Betrugsverfahren eröffnet werden müssen. Insgesamt rechnen die Staatsanwaltschaft und die Kantonspolizei mit rund 50 Betrugsverfahren.

2.2.4 Unrechtmässiger Bezug von kantonalen Hilfsgeldern

Auch der Kanton Aargau unterstützt die Wirtschaft mit Hilfsgeldern. Er ist besorgt und bestrebt, dass die beantragten Hilfen rasch beim Gesuchstellenden ankommen. Obwohl die Gesuchzahlen niedriger sind und die Hilfen gerade im Vergleich mit den Covid-19-Krediten etwas langsamer gewährt werden, ist zu erwarten, dass die eine oder andere Hilfe zu Unrecht ausgerichtet werden wird. Auch im Bereich der kantonalen Hilfen sind die ersten Strafanzeigen eingegangen. Eine Schätzung ist nicht möglich.

2.3 Fazit

Zusammengefasst ist festzustellen, dass die Staatsanwaltschaft und die Kantonspolizei aufgrund der vorerwähnten Annahmen im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Covid-19-Hilfsmassnahmen mit rund 400 zusätzlichen Betrugsverfahren rechnen müssen.

3. Handlungsbedarf

Die Ressourcen der Staatsanwaltschaft und der Kantonspolizei werden heute durch das alltägliche Tagesgeschäft, die "normale" Kriminalität, vollständig beansprucht. Aufgrund der personellen Ressourcen können aktuell nur sehr dringliche Covid-19-Anzeigen effektiv bearbeitet werden. Aktuell sind etwa 1/3 der bisher eingegangenen Verfahren aufgrund deren Dringlichkeit in Bearbeitung. Die Bearbeitung dieser Verfahren führt dazu, dass andere ordentliche, aber weniger dringliche Verfahren nicht bearbeitet werden können. Mit den erwarteten weiteren Covid-19-Betrugsverfahren wird sich die Situation weiter verschärfen. Ohne zusätzliche Ressourcen können die Betrugsverfahren bei der Staatsanwaltschaft und der Kantonspolizei weder zeitnah noch rasch noch effizient bearbeitet werden.

Die Führung der Betrugsverfahren ist gesetzliche Aufgabe des Staats (Art. 1 und 2 Schweizerische Strafprozessordnung [Strafprozessordnung, StPO]). Dabei ist Strafverfolgungsbehörde weder frei in der Entscheidung, ob sie ein Verfahren führen will oder nicht (Art. 6 und 7 StPO) noch in der Frage, wie sie ein Betrugsverfahren führen will (Art. 2 StPO). Im Gegenteil, die Staatsanwaltschaft muss alle Verfahren nach den teils engen Regeln der Strafprozessordnung führen. Sie untersteht dabei der dauernden Kontrolle durch die Parteien und die gerichtlichen Instanzen. Die von einem Betrugsverfahren Betroffenen, seien es die Beschuldigten oder die Geschädigten, haben einen rechtlichen An-

spruch auf eine rasche und beförderliche Bearbeitung ihrer Betrugsverfahren (Beschleunigungsgebot, Art. 3 und 5 StPO). Ist dies nicht der Fall, können, müssen und werden Strafreduktionen oder gar Strafbefreiungen vorgenommen werden. Der das Gewaltmonopol innehabende Staat steht daher in der Pflicht, den Strafverfolgungsbehörden die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Die zusätzlichen Covid-19-Betrugsverfahren werden bei der heutigen Ressourcenlage dazu führen, dass alle Betrugsverfahren Verzögerungen erleiden und länger dauern werden. Damit ist absehbar, dass das gesetzliche Beschleunigungsgebot vermehrt oder im Extremfall mehrheitlich nicht mehr eingehalten werden kann, was bei den betroffenen beschuldigten Personen im Fall eines Schuldspruches zu Strafreduktionen oder gar Strafbefreiungen führen muss.

Neben der Verpflichtung, Betrugsverfahren rasch zu führen, liegt es auch im Interesse des Staats, Betrugsverfahren möglichst bald zu führen. Nur so kann mit dem Strafrecht eine generalpräventive Wirkung, insbesondere auch im Hinblick auf zukünftige Hilfsprogramme, erzielt werden. Eine tatnahe Führung von Betrugsverfahren ist weiter aus wirtschaftlicher Sicht angezeigt. Können strafrechtlich relevante Sachverhalte zeitnah untersucht und abgeklärt werden, so ist der dafür benötigte Aufwand der Strafverfolgungsbehörde bei meist besseren materiellen Ergebnissen aus unterschiedlichen Gründen deutlich geringer, als wenn die Strafverfolgungsbehörden Sachverhalte zu klären hat, die Jahre zurückliegen. Zudem besteht bei weit zurückliegenden Sachverhalten ein erhöhtes Risiko, dass ein Sachverhalt letztlich nicht den gesetzlichen Vorschriften hinreichend entsprechend nachgewiesen werden kann, sodass Verfahren kostenpflichtig zulasten des Staats eingestellt werden müssen.

In Bezug auf die Covid-19-Betrugsverfahren kommt hinzu, dass der Staat rasch und unbürokratisch Hilfe versprochen und geleistet hat und er dabei von einigen wenige Personen bewusst und teils auch schamlos ausgenutzt wurde. Ein derartiges Verhalten kann und darf der Staat nicht tolerieren, ansonsten er auf Dauer unglaubwürdig wird. Vielmehr ist es angezeigt, dass der Staat auf Fehlverhalten ihm gegenüber mit seinen Mitteln, und dazu gehört auch das Strafrecht, rasch und konsequent reagiert und strafrechtliches Verhalten konsequent verfolgt und sanktioniert, dies im Interesse der redlichen Gesuchstellenden und der Steuerzahlenden.

Mit den heute zur Verfügung stehenden Ressourcen können die 400 zusätzlichen Covid-19-Betrugsverfahren weder rasch noch zeitnah neben den ohnehin jährlich anfallenden 42'000 Betrugsverfahren bearbeitet werden. Die Bereitstellung von zusätzlichen Ressourcen für die Bearbeitung dieser Covid-19-Betrugsverfahren ist damit aus rechtlichen, aus wirtschaftlichen und aus politischen Gründen unabdingbar.

4. Umsetzung und Ressourcenbedarf

Bei den Covid-19-Betrugsverfahren handelt es sich im Kern um wirtschaftsstrafrechtliche Betrugsverfahren. Im Unterschied zu den sonstigen Wirtschaftsbetrugsverfahren, die alle Einzelfälle darstellen, wird es jedoch eine grössere Anzahl von gleichartigen Verfahren geben. Bei ihnen stellen sich weitgehend dieselben Fragen und es sind dieselben Ermittlungshandlungen vorzunehmen. Die Verfahren eignen sich daher für eine (teil-)standardisierte und effiziente Bearbeitung. Vorausgesetzt wird, dass die Bearbeitung der Verfahren durch spezialisierte, dafür abgestellte und an einem Ort zentralisierte Mitarbeitende der Staatsanwaltschaft und der Kantonspolizei durchgeführt werden können.

Es wird daher vorgeschlagen, die Bearbeitung dieser Covid-19-Betrugsverfahren vom Tagesgeschäft zu separieren und einem separaten und temporären Projektteam aus Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälten, Sachbearbeitenden sowie an eine zusätzliche Gruppe des Diensts Wirtschaftsdelikte der Kantonspolizei zu übertragen.

4.1 Aufwand

Um die 400 zusätzlichen zu erwartenden Betrugsverfahren im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Covid-19-Hilfsmassnahmen adäquat und zeitgerecht bearbeiten zu können, ist – in Abhängigkeit der Aufgabenteilung zwischen der Staatsanwaltschaft und der Kantonspolizei – mit folgendem Aufwand zu rechnen:

4.1.1 Staatsanwaltschaft

Basierend auf den Erfahrungen der in Bearbeitung stehenden rechtshängigen Covid-19-Betrugsverfahren und den Erfahrungswerten wird der durchschnittliche Aufwand pro Betrugsverfahren für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (StA), Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte (AStA) und Sachbearbeitung/Kanzlei (Admin) minimal wie folgt geschätzt:

Aufgabe	Aufwand StA/AStA (in h)	Aufwand Admin (in h)
Aufwand Untersuchungsverfahren inklusive Erlass Verfahrensabschluss (Einstellung, Strafbefehl, Anklage); exklusive Einvernahmen	45	15
Aufwand für Einvernahmen, die von der Polizei oder der Staatsanwaltschaft durchgeführt werden können	10	–
Aufwand nach einer Einsprache gegen einen Strafbefehl bis zur Überweisung an das Bezirksgericht	10	5
Aufwand Anklagevertretung vor Bezirksgericht	15	–
Aufwand Berufungsverfahren vor Obergericht	15	5

Table 1: Durchschnittlicher Aufwand pro Betrugsverfahren

Ein Teil der Einvernahmen kann durch die Polizei oder die Staatsanwaltschaft vorgenommen werden. Da der Polizei die zusätzlichen Ressourcen ebenfalls fehlen und sie nicht so schnell ausgebildete Polizisten rekrutieren kann, wird vorliegend auch im Sinn einer sich ergänzenden Aufgabenteilung davon ausgegangen, dass die nötigen Einvernahmen weitgehend durch die Staatsanwaltschaft durchgeführt werden.

Der gesamte zusätzliche Aufwand der Staatsanwaltschaft für die prognostizierten Verfahren bis zu deren rechtskräftigen Erledigung kann damit wie folgt geschätzt werden:

Art des Abschlussverfahrens	Gesamtaufwand pro Fall (in h)	Anzahl Betrugsverfahren	Aufwand Total (in h)
Bei Abschluss des Verfahrens auf Stufe Staatsanwaltschaft (Strafbefehl rechtskräftig, Einstellung, Anklage ohne Auftreten)	ca. 70	200	14'000
Bei Abschluss auf Stufe Bezirksgericht (Einsprache gegen Strafbefehl, Anklage mit Auftreten)	ca. 100	170	17'000
Bei Abschluss auf Stufe Obergericht	ca. 120	30	3'600
Gesamtaufwand für alle Verfahren			34'600

Table 2: Gesamtaufwand für die prognostizierten Verfahren

Der Gesamtaufwand für die Bearbeitung der Covid-19-Betrugsverfahren beträgt für 400 Verfahren rund 34'600 Arbeitsstunden. Dies entspricht rund 21 Personenjahre Arbeit.

Die Berechnung der Personenjahre geht von der Erfahrung aus, dass von den rund 2'100 Arbeitsstunden pro Jahr und Mitarbeitender nach Berücksichtigung von Ferien, Krankheit, Weiterbildung, etc. durchschnittlich rund 1'600 Stunden in die Fallbearbeitung investiert werden können.

4.1.2 Kantonspolizei

Die Durchschnittliche polizeiliche Bearbeitung mit Aufgabenschwerpunkt bei der Staatsanwaltschaft beträgt rund 4 Arbeitstage pro Betrugsverfahren. Dies umfasst Vorermittlungen, Vorführungen, Durchsuchungen, Sicherstellungen, Fahndungsmassnahmen sowie IT-Beweissicherungsmassnahmen und Rapportierung. Daraus ergibt sich folgende Aufstellung des Gesamtaufwands:

Aufgabe	Gesamtaufwand pro Fall (in h)	Anzahl Betrugsverfahren	Aufwand Total (in h)
Durchschnittliche polizeiliche Bearbeitung	35	400	14'000

Tabelle 3: Durchschnittliche polizeiliche Bearbeitung bei der Staatsanwaltschaft

Der Gesamtaufwand für die Bearbeitung der 400 Covid-19-Betrugsverfahren beträgt rund 14'000 Arbeitsstunden. Bei 1'600 für die Bearbeitung einsetzbaren Stunden pro Jahr entspricht dies rund 9 Personenjahre Arbeit.

4.2 Abarbeitungszeit und Stellenbedarf

4.2.1 Staatsanwaltschaft

Die Bearbeitung dieser prognostizierten 400 Betrugsverfahren wird sich über eine längere Zeitspanne hin erstrecken. Vorliegend wird eine Abarbeitungsperiode von 3 Jahren ab Start des Projektteams vorgeschlagen, das heisst bis Ende März 2025 sollen die Covid-19-Verfahren weitestgehend abgearbeitet sein. Rechnerisch ergibt sich aus dem Gesamtaufwand von 21 Personenjahren Arbeit über 3 Jahre ein zusätzlicher Stellenbedarf von 7 Stellen.

Die Staatsanwaltschaft geht davon aus, dass mit 7 Zusatzstellen für die Dauer von 3 Jahren ein Grossteil dieser zusätzlichen Covid-19-Betrugsverfahren auf Stufe Staatsanwaltschaft abgeschlossen werden können. Der verbleibende Aufwand (nicht abgeschlossene Verfahren, ausstehende Gerichtsverfahren, etc.) kann anschliessend in den ordentlichen Strukturen und dem ordentlichen Personal bewältigt werden.

Für ein schnelleres Abarbeitungsziel würde, da der Aufwand gleichbleibt, entsprechend mehr Stellen benötigt. Ein deutlich schnelleres Abarbeitungsziel ist jedoch aufgrund der strafprozessualen Fristen und Vorgaben wenig realistisch. Umgekehrt wären für ein späteres Abarbeitungsziel der Einsatz von weniger Personal erforderlich.

4.2.2 Kantonspolizei

Wie viele Stellen für die Abdeckung dieses Aufwands erforderlich sind, hängt einerseits davon ab, in welcher Zeitspanne diese Covid-19-Betrugsverfahren bearbeitet werden sollen. Je schneller der Abschluss erfolgen soll, desto mehr Personal wird dafür benötigt. Andererseits ist mitentscheidend, mit welcher Aufgabenteilung die Staatsanwaltschaft und die Kantonspolizei diese Betrugsverfahren abarbeiten sollen.

Die Bearbeitung der minimal prognostizierten 400 Betrugsverfahren wird sich über eine längere Zeitspanne hin erstrecken. Wie bereits erläutert, wird eine Abarbeitungsperiode von 3 Jahren angestrebt.

Die Kantonspolizei soll sich auf die spezifisch polizeiliche Arbeit, also insbesondere Durchführung von Zwangsmassnahmen (unter anderem Vorführungen, Durchsuchungen, Sicherstellungen beispielsweise zwecks Vermögensabschöpfung), Fahndungsmassnahmen, Vorermittlungen (unter anderem OSINF) sowie IT-Beweis-Sicherungsmassnahmen konzentrieren können, derweil die Staatsanwaltschaft unter anderem Editionen, Einvernahmen, Datenauswertungen sowie die Untersuchungsführung insgesamt vornimmt.

Bei dieser Aufgabenteilung ergibt sich für die Kantonspolizei ein zusätzlicher Stellenbedarf von 3 Stellen über 3 Jahre.

4.3 Funktionen

4.3.1 Staatsanwaltschaft

Für das Abarbeitungsteam Covid-19 werden die Funktionen Staatsanwältin/Staatsanwalt, Assistenzstaatsanwältin/Assistenzstaatsanwalt und Sachbearbeitung/Kanzlei benötigt. Im Verlauf der Abarbeitung wird dabei die Funktion Staatsanwältin/Staatsanwalt an Bedeutung zunehmen, da nur sie/er die Anklagen erheben und vor Gericht vertreten kann. Im Gegenzug wird die Bedeutung der Assistenzstaatsanwältin/des Assistenzstaatsanwalts, die/der im Untersuchungsverfahren eingesetzt wird, abnehmen.

Die Aufteilung der Ressourcen auf die Funktionen ist wie folgt vorgesehen:

Funktion	2022 (ab 1. April)	2023	2024	2025 (bis 31. März)
StA	2	2	3	3
ASStA	3	3	2	2
Admin	2	2	2	2
Projektstellen	7	7	7	7

Tabelle 4: Aufteilung Ressourcen auf die Funktionen

4.3.2 Kantonspolizei

Für personelle Verstärkung der Kantonspolizei, welche die Covid-19-Verfahren separiert vom Tagesgeschäft und in enger Zusammenarbeit mit dem dafür zuständigen Team der Staatsanwaltschaft bearbeitet wird, werden die Funktionen Finanzermittlerin/Finanzermittler sowie IT-Forensikerin/IT-Forensiker benötigt. Die Funktion des Gruppenchefs (insbesondere für Koordinationsaufgaben) soll ein bereits im Dienst Wirtschaftsdelikte bestehender Gruppenchef Wirtschaftskriminalität übernehmen. Es braucht somit folgende Verstärkungen:

Funktion	2022 (ab 1. April)	2023	2024	2025 (bis 31. März)
Finanzermittlerin/ Finanzermittler	2	2	2	2
IT-Forensikerin/ IT-Forensiker	1	1	1	1
Projektstellen	3	3	3	3

Tabelle 5: Personelle Verstärkung der Kantonspolizei

4.4 Personalaufwand

4.4.1 Staatsanwaltschaft

Der durchschnittliche Personalaufwand pro Funktion beträgt:

Position	StA (in Franken)	ASStA (in Franken)	SB (in Franken)
Lohn	140'000	110'000	75'000
Lohnnebenkosten 20 %	28'000	22'000	15'000
Personalaufwand pro Funktion	168'000	132'000	90'000

Tabelle 6: Durchschnittliche Personalaufwand pro Funktion bei der Staatsanwaltschaft

Damit ergibt sich folgender Personalaufwand:

Zeitraum	StA		AStA		SB		Total (in Franken)
	Anzahl	Kosten (in Franken)	Anzahl	Kosten (in Franken)	Anzahl	Kosten (in Franken)	
2022 (ab April)	2	252'000	3	297'000	2	135'000	684'000
2023	2	339'500	3	400'000	2	182'000	921'500
2024	3	514'000	2	269'500	2	184'000	967'500
2025 (bis März)	3	130'000	2	68'000	2	46'000	244'000
Total							2'817'000

Tabelle 7: Personalaufwand bei der Staatsanwaltschaft

Anmerkung: In den Jahren 2023–2025 sind je 1 % Lohnerhöhung eingerechnet.

4.4.2 Kantonspolizei

Der durchschnittliche Personalaufwand pro Funktion beträgt:

Position	Finanzermittlerin/ Finanzermittler (in Franken)	IT-Forensikerin/ IT-Forensiker (in Franken)
Lohn	100'000	100'000
Lohnnebenkosten 20 %	20'000	20'000
Personalaufwand pro Funktion	120'000	120'000

Tabelle 8: Durchschnittliche Personalaufwand pro Funktion bei der Kantonspolizei

Damit ergibt sich folgender Personalaufwand:

Zeitraum	Finanzermittlerin/ Finanzermittler		IT-Forensikerin/ IT-Forensiker		Total (in Franken)
	Anzahl	Kosten (in Franken)	Anzahl	Kosten (in Franken)	
2022 (ab April)	2	180'000	1	90'000	270'000
2023	2	242'500	1	121'500	364'000
2024	2	245'000	1	122'500	367'500
2025 (bis März)	2	62'000	1	31'000	93'000
Total					1'094'500

Tabelle 9: Personalaufwand bei der Kantonspolizei

Anmerkung: In den Jahren 2023–2025 sind je 1 % Lohnerhöhung eingerechnet.

4.5 Organisation

4.5.1 Staatsanwaltschaft

Bei der Staatsanwaltschaft soll das Team Covid-19 organisatorisch aufgrund des Sachzusammenhanges der Kantonalen Staatsanwaltschaft angegliedert und deren leitendem Staatsanwalt unterstellt werden.

Das Team Covid-19 muss von einer erfahrenen Staatsanwältin respektive einem erfahrenen Staatsanwalt, angestrebt wird eine heutige Wirtschaftsstaatsanwältin respektive ein heutiger Wirtschaftsanwalt der Kantonalen Staatsanwaltschaft, geleitet werden. Die übrigen Teammitglieder können normal

rekrutiert werden, wobei eine Mischung aus in der Strafverfolgung erfahrenen und neuen Mitarbeitenden angestrebt wird.

4.5.2 Kantonspolizei

Die zusätzlichen Finanzermittlerstellen bei der Kantonspolizei sollen dem Dienst Wirtschaftsdelikte und die Stelle IT-Forensik dem Dienst IT-Forensik & Cybercrime angegliedert werden. Eine räumliche Nähe zu den diesbezüglich verantwortlichen Ressourcen bei der Staatsanwaltschaft ist anzustreben.

Die Leitung der Gruppe nimmt ein bestehender Gruppenchef des Dienstes Wirtschaftsdelikte wahr. Die zusätzlichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sollen extern rekrutiert werden.

4.6 Infrastruktur

4.6.1 Einleitung

Die Arbeitsplätze für die beiden Organisationseinheiten sollten möglichst an demselben Standort zur Verfügung gestellt werden. Um bei der Kantonspolizei die benötigte Gruppenstärke inklusive Gruppenchef zu erreichen, werden aus dem Dienst Wirtschaftsdelikte 4 Mitarbeitende herausgelöst und dem Covid-19-Team zugeteilt. Somit braucht es für den Bereich der Kantonspolizei 7 Arbeitsplätze, wovon 1 Arbeitsplatz in den Dienst IT-Forensik & Cybercrime (IFC) integriert werden kann. Für den Bereich der Staatsanwaltschaft werden 11 Arbeitsplätze benötigt.

Die zusätzlichen Arbeitsplätze können nicht an der Bleichemattstrasse in Aarau, aktueller Standort der Kantonalen Staatsanwaltschaft und des Dienstes Wirtschaftskriminalität, realisiert werden, da das dazu notwendige Flächenangebot fehlt. Eine Anbindung an eine bestehende Organisationseinheit der Staatsanwaltschaft oder allenfalls der Polizei ist, auch aus Sicherheitsgründen, anzustreben.

4.6.2 Raumprogramm

Für die Realisierung ist der folgende Flächenbedarf gemäss Immobilienstandard Aargau notwendig:

Organisation	Raumbedarf	Zone	Pro Einheit (in m ²)	Anzahl	Flächenbedarf (in m ²)
STA	Arbeitsplätze StA/AStA	3	15	7	105
STA	Arbeitsplätze Kanzlei	3	9	3	27
STA	Arbeitsplatz Rechtspraktikant	3	9	1	9
STA	Einvernahme Räume	2	25	2	50
STA	Archiv	3	25	1	25
KAPO	Arbeitsplätze Finanzermittler	3	13	6	78
KAPO	Arbeitsplatz Forensiker	3	13	1	13
KAPO	Archiv	3	10	1	10
KAPO	Garderobe	3	20	1	20
STA/KAPO	Besprechung	2	20	1	20
STA/KAPO	Aufenthaltsraum/Pause	3	30	1	30
STA/KAPO	Infrastruktur (Drucker/Material)	3	15	1	15
STA/KAPO	WC	3	6	3	18
STA/KAPO	Warterraum	2	15	1	15
STA/KAPO	Empfang	1	15	1	15
STA/KAPO	Total				450

Tabelle 10: Raumprogramm – Flächenbedarf

Anmerkung: Zone: 1 = öffentliche Zone, 2 = Gemischte Zone, 3 = Gesicherte Zone

Für die Realisierung des Raumprogramms werden 450 m² HNF benötigt. Davon können 113 m² gemeinsam genutzt werden.

4.6.3 Standort Evaluation und Standort Entscheid

Für die Standort Evaluation wurden Abklärungen an verschiedenen Standorten getätigt.

- **Buchs, Amsleracherweg 8**

An diesem Standort ist heute bereits der Stützpunkt der Kantonspolizei eingemietet. Das Angebot umfasst ausgebauter Mietfläche mit 480 m² für eine Nettomiete von Fr. 170/m²/p.a. Die Vermieterschaft wird die Flächen vollständig auf eigene Kosten aufbereiten und zur Verfügung stellen. Die Kosten für den Mieterausbau beschränken sich somit auf Layout Anpassungen, welche aber minimal gehalten werden können. Die Kosten für den Anschluss an das Kantonale Informatik Netzwerk fallen an diesem Standort tief aus, da der Anschluss aufgrund des Standorts der Kantonspolizei bereits im Gebäude vorhanden ist. Die Räumlichkeiten sind seitens Vermieterschaft sofort verfügbar. Einzug ist etwa 2 Monate nach der Unterzeichnung des Mietvertrags möglich.

- **Aarau, Kasinostrasse 29**

Das Angebot umfasst ausgebauter Mietfläche mit 550 m² für eine Nettomiete von Fr. 250/m²/p.a. Die Vermieterschaft bietet einen Standardausbau an, weshalb die budgetierten Kosten für den Mieterausbau höher als am Standort Buchs ausfallen. Zum Standardausbau gehören sämtliche Oberflächen (Wände, Boden), Grundinstallation der Infrastruktur (Elektrik), allerdings keine zusätzlichen EDV Anschlüsse für den nötigen Bedarf sowie keine Klimatisierung. Einzug ist etwa 2 Monate nach der Unterzeichnung des Mietvertrags möglich.

- **Aarau, Hintere Bahnhofstrasse 8+10**

Das Angebot umfasst ausgebauter Mietfläche mit 500 m² für eine Nettomiete von Fr. 240/m²/p.a. Die Vermieterschaft bietet einen Standardausbau an, weshalb die budgetierten Kosten für den Mieterausbau höher als am Standort Buchs ausfallen. Zum Standardausbau gehören sämtliche Oberflächen (Wände, Boden), Grundinstallation der Infrastruktur (Elektrik), allerdings keine zusätzlichen EDV Anschlüsse für den nötigen Bedarf sowie keine Klimatisierung. Eine Anmietung ist frühestens per 1. Februar 2022 möglich.

- **Aarau, Bahnhofstrasse 102**

Das Angebot umfasst ausgebauter Mietfläche mit 564 m² für eine Nettomiete von Fr. 190/m²/p.a. Die Vermieterschaft bietet einen Standardausbau an, weshalb die budgetierten Kosten für den Mieterausbau höher als am Standort Buchs ausfallen. Zum Standardausbau gehören sämtliche Oberflächen (Wände, Boden), Grundinstallation der Infrastruktur (Elektrik), allerdings keine zusätzlichen EDV Anschlüsse für den nötigen Bedarf sowie keine Klimatisierung.

Sämtliche Standorte wurden einer Nutzwertanalyse unterzogen, worin die Kosten mit dem Nutzen nach vorgegebenen Kriterien gemäss Immobilienstandards gegenübergestellt wurden.

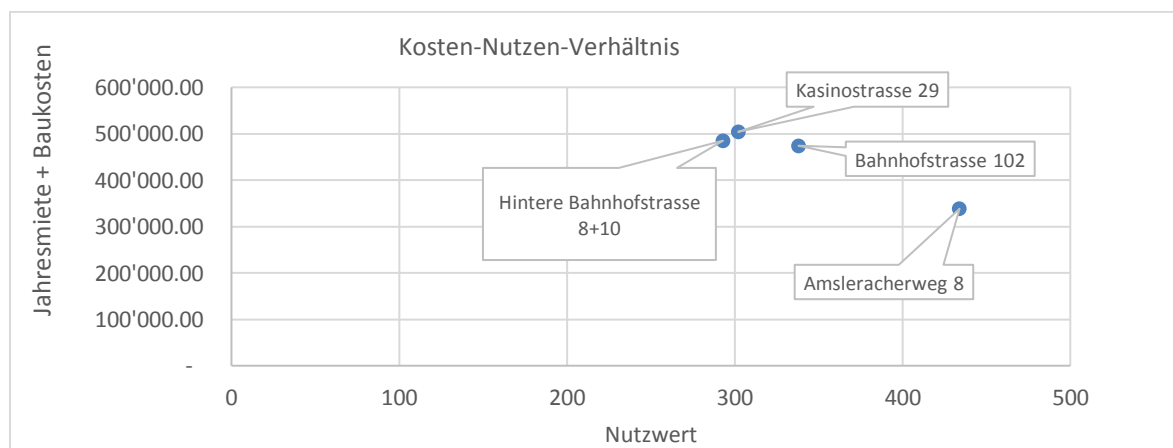


Abbildung 1: Nutzwertanalyse der Standorte

Standortentscheid:

Der Standort in Buchs erfüllt sämtliche Anforderungen ideal. Der Standort ist verkehrstechnisch gut erschlossen und Synergien mit dem bisherigen Standort der Kantonspolizei (Stützpunkt Buchs, insbesondere Dienst IFC) sind vorhanden, welche einen direkten Einfluss auf die budgetierten Baukosten hat (Kantonaler Netzwerkanschluss vorhanden). Die potenziellen Mietflächen sind gut ausgebaut, dadurch kann der Aufwand für den Mieterausbau niedrig gehalten werden. Gleichzeitig ist das Mietzinsniveau im Vergleich zu den Alternativangeboten tiefer.

4.6.4 Kosten Standort Buchs

Am Standort Buchs gibt die Firma TNT Swiss Post GmbH ihren Standort auf. Für die Umsetzung des Vorhabens steht eine Fläche vom 480 m² zur Verfügung.

Für die Mietkosten inklusive Nebenkosten ergeben sich folgende Aufwände:

Position	Kosten pro m ² im Jahr (in Franken)	Kosten pro m ² im Monat (in Franken)	Anzahl Monate	Mietfläche (in m ²)	Kosten Miet- dauer (in Franken)
Mietkosten	205	17	38	480	311'600

Table 11: Kosten Standort Buchs

Anmerkung: Die Mietdauer beinhaltet die Dauer für den minimalen Mieterausbau von 2 Monaten.

Die Vermieterschaft wünscht einen feste Mietvertragsdauer von 5 Jahren und räumt dem Kanton Aargau gleichzeitig ein einseitiges Kündigungsrecht nach 3 Jahren ein. Nach Ablauf des Kündigungsrechts kann das Mietverhältnis auf Ablauf der ersten festen Mietvertragsdauer von 5 Jahren gekündigt werden. Somit ist die Flexibilität für einen Auszug nach 3 Jahren oder nach 5 Jahren gewährleistet.

Gemäss folgender Mietzinsanalyse der abgeschlossenen Mietverträge von Wüest Partner AG liegt das vorliegende Mietangebot mit Fr. 170/m²/p.a. netto bei fast 10 % Quantil. Dies bedeutet, dass etwa 90 % der Angebote teurer als das vorliegende Angebot sind.

Ausgewertet wurden Mietabschlüsse von unbefristeten sowie befristeten Mietverträge über 5 Jahre über einen Zeitraum der letzten 3 Jahre in einem Umkreis von 5 km der Stadt Aarau. Die folgende Übersicht zeigt das Resultat der Auswertung:

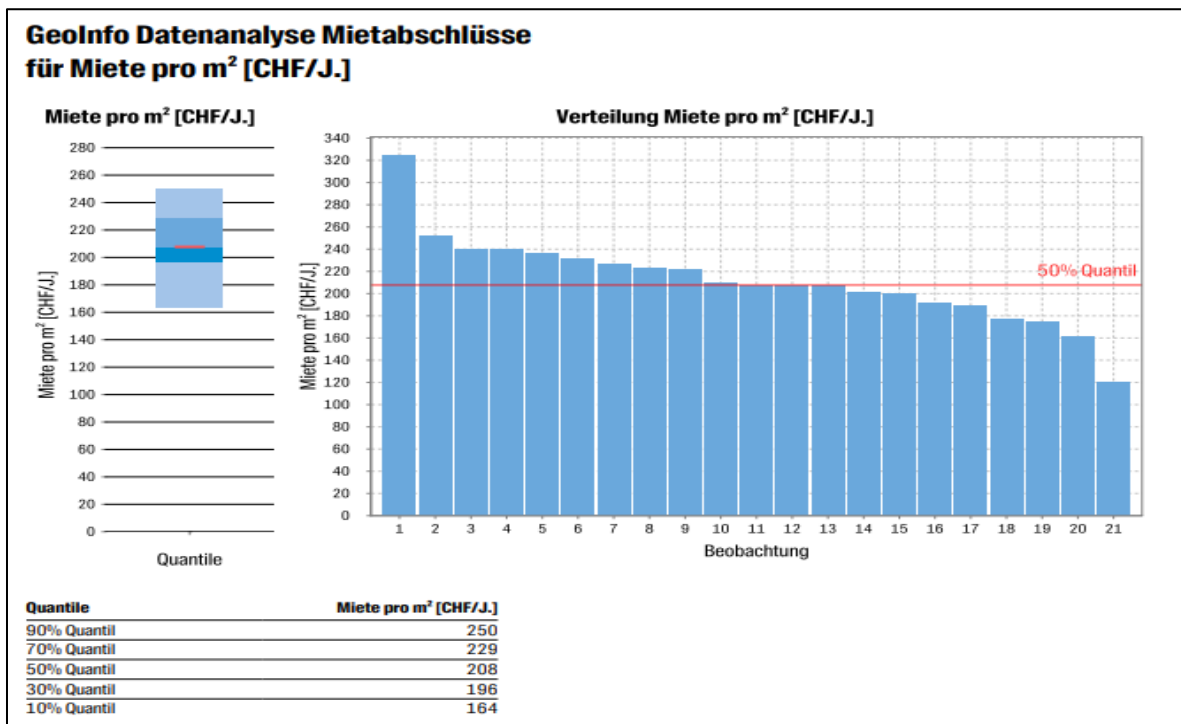


Abbildung 2: Mietzinsanalyse Wüest Partner AG

Bis am Ende des Vorhabens entstehen im Aufgabenbereich (AB) 430 'Immobilien Aargau' folgende einmalige Aufwände:

Position	Pro Einheit (in Franken)	Einheiten	Total AB 430 (in Franken)
Mobiliar/IT Arbeitsplätze STA	10'000	11	110'000
Mobiliar/IT Einvernehmeräume	15'000	2	30'000
Mobiliar/IT Arbeitsplätze KAPO (Finanzermittlerinnen/Finanzermittler)	10'000	6	60'000
Mobiliar/IT Arbeitsplätze KAPO (IT-Forensik)	13'000	1	13'000
Mobiliar/Betriebseinrichtungen Sitzungszimmer	20'000	1	20'000
Anbindung KOMKA Netzwerk	50'000	1	50'000
Minimaler Mieterausbau inklusive Interflex	70'000	1	70'000
Mietkosten bis Ende März 2025	480	646 ¹	311'600
Reserve			19'400
Total einmalige Aufwände			684'000

Tabelle 12: Einmalige Aufwände

¹ Kosten pro m² über 38 Monate

Für den Aufgabenbereich 430 'Immobilien Aargau' fallen insgesamt Fr. 684'000.– Aufwand an.

Der Beginn des Mietverhältnisses ist auf den 1. Februar 2022 vorgesehen, sodass die Büroräumlichkeiten per April 2022 den Nutzerinnen und Nutzern zur Verfügung gestellt werden können.

5. Finanzielle und personelle Auswirkungen

5.1 Personelle Auswirkungen

Die Abdeckung des Personalbedarfs erfolgt über Projektstellen. Der Bedarf ist im Kapitel 4.2 detailliert beschrieben. Die Auswirkungen sind folgendermassen:

Funktion	Aufgabenbereich	2022 ab April	2023	2024	2025 bis März
Finanzermittlerinnen/Finanzermittler	210 (KAPO)	2	2	2	2
IT-Forensikerin/IT-Forensiker	210 (KAPO)	1	1	1	1
Staatsanwältinnen/Staatsanwälte	250 (STA)	2	2	3	3
Assistenzstaatsanwältinnen/ Assistenzstaatsanwälte	250 (STA)	3	3	2	2
Kanzlei/Administration (STA)	250 (STA)	2	2	2	2
Projektstellen		10	10	10	10

Tabelle 13: Personelle Auswirkungen

Im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2022–2025 sind im Aufgabenbereich 210 'Kantonspolizei' 4 und im Aufgabenbereich 250 'Staatsanwaltschaft' 9 Projektstellen eingestellt. Gemäss Tabelle 13: "Personelle Auswirkungen" können diese im Aufgabenbereich 210 auf 3 und im Aufgabenbereich 250 auf 7 Projektstellen reduziert werden. Diese Veränderungen werden im AFP 2023–2026 berücksichtigt.

5.2 Finanzbedarf

Es fallen folgende einmalige Aufwände an:

Position	Aufgabenbereich	Aufwand (in Tausend Franken)
Personalaufwand KAPO	210	1'095
Personalaufwand STA	250	2'817
Mietkosten und Infrastruktur	430	684
Total einmalige Aufwände		4'596

Tabelle 14: Finanzbedarf – einmalige Aufwände

5.3 Verpflichtungskredit

Gemäss § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) sind mehrjährige finanzielle Verpflichtungen in einem Verpflichtungskredit zu führen. Der zusätzliche Personalbedarf für die Bearbeitung von Covid-19-Betrugsverfahren entspricht einem mehrjährigen Vorhaben.

Der Verpflichtungskredit ist als Objektkredit ausgestaltet und wird im Globalbudget geführt.

Die Kreditkompetenzsumme der im Kapitel 4.2 aufgeführten Finanzbedarf. Mit einer Kreditkompetenzsumme von 4,596 Millionen Franken liegt die Zuständigkeit für die Bewilligung beim Grosse Rat (§ 28 Abs. 2 GAF).

5.4 Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (AFP)

5.4.1 Staatsanwaltschaft

Im AFP 2022–2025 sind im Aufgabenbereich 250 'Staatsanwaltschaft' die benötigten Mittel bis 2024 eingestellt. Mit dem AFP 2023–2026 werden die Aufwendungen in den Jahren 2023–2024 reduziert und die zusätzlichen Aufwendungen für das Jahr 2025 aufgenommen. Der Vergleich zum Finanzbedarf stellt sich wie folgt dar:

in Tausend Franken	Bu 2022	P 2023	P 2024	P 2025	Total
AFP 2022–2025; Globalbudget (FB 150)	1'248,0	1'295,0	1'308,0	0	3'851,0
Finanzbedarf gemäss aktuellem Projekt; Globalbudget (FB 150)	684,0	921,5	967,5	244,0	2'817,0
Abweichung; Globalbudget (FB 150)	-564,0	-373,5	-340,5	244,0	-1'034,0

Tabelle 15: AFP – Staatsanwaltschaft

Anmerkung: (+) Aufwand/Verschlechterung; (-) Ertrag/Verbesserung

5.4.2 Kantonspolizei

Im AFP 2022–2025 sind im Aufgabenbereich 210 'Polizeiliche Sicherheit' die benötigten Mittel bis 2024 eingestellt. Mit dem AFP 2023–2026 werden die Aufwendungen in den Jahren 2023–2024 reduziert und die zusätzlichen Aufwendungen für das Jahr 2025 aufgenommen. Der Vergleich zum Finanzbedarf stellt sich wie folgt dar:

in Tausend Franken	Bu 2022	P 2023	P 2024	P 2025	Total
AFP 2022–2025; Globalbudget (FB 150)	480	485	490	0	1'455
Finanzbedarf gemäss aktuellem Projekt; Globalbudget (FB 150)	270	364	368	93	1'095
Abweichung; Globalbudget (FB 150)	-210	-121	-122	93	-360

Tabelle 16: AFP – Kantonspolizei

Anmerkung: (+) Aufwand/Verschlechterung; (-) Ertrag/Verbesserung

5.4.3 Immobilien Aargau

Im AFP 2022–2025 sind im Aufgabenbereich 430 'Immobilien Aargau' bisher keine Mittel eingestellt. Der Vergleich zum Finanzbedarf stellt sich wie folgt dar:

in Tausend Franken	Bu 2022	P 2023	P 2024	P 2025	Total
AFP 2022–2025; Globalbudget (FB 150)	0	0	0	0	0
Finanzbedarf gemäss aktuellem Projekt; Globalbudget (FB 150)	463	98	98	25	684
Abweichung; Globalbudget (FB 150)	463	98	98	25	684

Tabelle 17: AFP – Immobilien Aargau

Anmerkung: (+) Aufwand/Verschlechterung; (-) Ertrag/Verbesserung

Für die im Budget 2022 im Aufgabenbereich 430 'Immobilien Aargau' fehlenden Mittel hat der Regierungsrat eine Verschiebung aus dem Aufgabenbereich 250 'Staatsanwaltschaft' in den Aufgabenbereich 430 'Immobilien Aargau' in der Höhe von Fr. 463'000.– beschlossen. Der Bedarf für die Jahre 2023–2025 wird mit dem AFP 2023–2026 in die Planung aufgenommen.

6. Weitere Auswirkungen

Es sind keine Auswirkungen auf die Wirtschaft, Gesellschaft, die Umwelt, das Klima und die Gemeinden sowie auf die Beziehungen zu anderen Kantonen zu erwarten. Hinsichtlich der Beziehungen zum Bund erfüllt der Kanton Aargau mit der Bewilligung der Projektstellen und der erforderlichen Finanzen den Auftrag, die Betrugsverfahren aus den Covid-19-Massnahmen im Wirtschaftsbereich zeitgerecht abzuarbeiten.

7. Weiteres Vorgehen

Was	Wann
Beratung in der Kommission	November 2021
Beschluss Grosser Rat	Dezember 2021/Januar 2022
Umsetzung	April 2022 bis März 2025

Tabelle 18: Weiteres Vorgehen

Antrag

Für die Bearbeitung von Covid-19-Betrugsverfahren wird ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von 4,596 Millionen Franken beschlossen.

Regierungsrat Aargau